

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 27. Juni 2024 im Hambruschsaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende:

Bgm. Mag. Stefan Deutschmann	
Vzbgm. Valentin Egger	
Vzbgm. DI Markus Tschischej	
Friedrich Pribassnig	Dr. Sabine Tschernko
Mag. Peter Ruttnig	Peter Struger
Peter Schwagerle	Helmut Nikel
Valentin Michor	Jürgen Cseke
Theresia Lauer	Alexander Brummer
Johann Karner	Klaus Pinter
Peter Schwagerle	Hermann Drössel
Josef Maurel	Marianne Edlacher

Entschuldigt:

Stefan Michor
Jürgen Lassnig

Ersatz:

Peter Schwagele
Jürgen Cseke

Amtsleiter:

Finanzverwalter:

Ing. Mag. Andreas Tischler
Michael Holzer

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

Es sind keine Anfragen eingelangt.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger werden Herr Peter Schwagerle und Herr Jürgen Cseke vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Ergänzungswahl für Ausschüsse, Familie, Landwirtschaft, Kontrolle

Durch die Zurücklegung der Mandate von Martin Deutschmann und Anna Tauschitz wird nachstehender Wahlvorschlag zur Annahme in die jeweiligen Ausschüsse durch die Liste Deutschmann eingebracht und vor dem Vorsitzenden unterfertigt.

Liste Deutschmann
9131 Grafenstein

Grafenstein, 27.6.2024

An den Bürgermeister
Mag. Stefan Deutschmann
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein

Ergänzungswahlvorschlag für Ausschüsse:

Gemäß § 26 K-AGO wird folgender Ergänzungswahlvorschlag eingebracht.

Ausschuss für Kontrolle und Gebarung:
(Ersatz für Martin Deutschmann)

Johann Karner

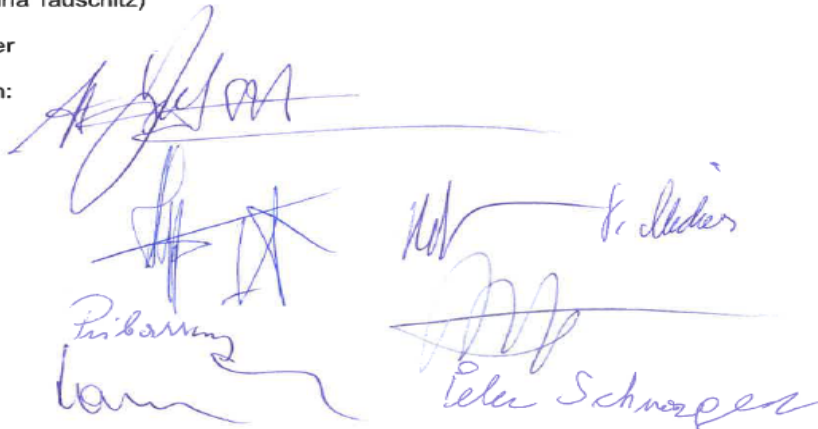
Ausschuss für Landwirtschaft und Energie:
(Ersatz für Anna Tauschitz und Martin Deutschmann)

Theresia Lauer
Valentin Michor

Ausschuss für Familie und Kultur:
(Ersatz für Anna Tauschitz)

Johann Karner

Unterschriften:



Nach der Unterfertigung des Wahlvorschlages durch die Mitglieder der Liste Deutschmann erklärt der Bürgermeister die Mitglieder für gewählt.

4. Bericht des Kontrollausschusses

Mag. Peter Ruttnig bringt den Bericht des Kontrollausschusses vom 26.6.2024.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht und will die Anregungen berücksichtigen.

5. Bericht des Bestattungsausschusses

Der Obmann des Bestattungsausschusses bringt den Bericht von der Sitzung am 25.06.2024.

Hr. Bgm. Mag. Deutschmann bedankt sich für den Bericht

6. Bilanz Bestattung Grafenstein

Bericht 2023

Im 58. Betriebsjahr der Bestattungsanstalt wurden 126 Fälle bearbeitet. Das sind um 23 Fälle mehr als im Vorjahr.

Die Betriebsleistung betrug	EUR	357.394,42
die Betriebsleistung im Vorjahr betrug	EUR	270.409,74
somit ergibt sich eine Erhöhung der Betriebsleistung von	EUR	86.984,68

Nach Abzug aller Betriebsaufwendungen ergibt sich ein Bilanzgewinn von	EUR	12.950,56
--	-----	-----------

Die Außenstände betragen am 31.12.2023	EUR	49.319,07
--	-----	-----------

und sind überwiegend auf die Bestattungsfälle im November und Dezember zurückzuführen.

Im abgelaufenen Jahr war die Bestattung in folgenden Gemeinden tätig:

Gemeinde	2023	Vergleichsjahre				
		2022	2021	2020	2019	2018
Magdalensberg	39	17	16	14	15	16
Grafenstein	37	24	26	38	23	29
Poggersdorf	23	18	25	20	24	21
Ebenthal	17	32	22	27	32	39
Maria Saal	7	3	8	2	2	3
Gallizien	3	3	2	2	1	1
Gesamtsumme:	126	Fälle				

Für die Verwaltung, Geschäftsführung, Inanspruchnahme der Arbeitskräfte und Einrichtungen wurden der Gemeinde ersetzt.	EUR	142.194,96
--	-----	------------

Das Bankguthaben betrug am 31.12.2023	EUR	242.928,22
Vorräte an Handelswaren	EUR	32.687,46.

Die Bilanz wird durch den Bestattungsausschuss präsentiert und vorgelegt.
Vorab ein paar Zahlen aus der Bilanz:

Aktiva	2020		2021		2022		2023		Veränderung	in %
ANLAGEVERMÖGEN										
Gebäude	1.891	0,51%	1.835	0,55%	1.779	0,54%	1.723	0,43%	-56	-3,14%
Inventar	96.071	26,00%	83.926	25,27%	75.539	23,05%	62.710	15,73%	-12.829	-16,98%
Zwischensumme	97.962	26,51%	85.761	25,83%	77.318	23,59%	64.433	16,17%	-12.885	-16,66%
UMLAUFVERMÖGEN										
Warenlager	23.318	6,31%	16.537	4,98%	19.026	5,80%	32.687	8,20%	13.662	71,81%
Lieferforderungen	57.179	15,47%	62.091	18,70%	59.813	18,25%	49.319	12,37%	-10.494	-17,54%
Kassa+Bank	180.731	48,91%	160.477	48,33%	161.282	49,20%	242.928	60,95%	81.646	50,62%
sonstige Forderungen+ARA	10.316	2,79%	7.200	2,17%	10.345	3,16%	9.185	2,30%	-1.161	-11,22%
Zwischensumme	271.543	73,49%	246.305	74,17%	250.466	76,41%	334.119	83,83%	83.653	33,40%
S u m m e	369.506	100,00%	332.067	100,00%	327.784	100,00%	398.553	100,00%	70.769	21,59%

Passiva	2020		2021		2022		2023		Veränderung	in %
Verbindlichkeiten Gemeinde	110.860	30,00%	55.559	16,73%	55.880	17,05%	115.173	28,90%	59.293	106,11%
sonstige Verbindlichkeiten	9.121	2,47%	9.426	2,84%	9.102	2,78%	7.895	1,98%	-1.207	-13,26%
Rückstellungen	3.791	1,03%	6.329	1,91%	1.400	0,43%	1.500	0,38%	100	7,14%
Zuschüsse	6.615	1,79%	6.248	1,88%	5.880	1,79%	5.513	1,38%	-368	-6,25%
Kapital	239.118	64,71%	254.505	76,64%	255.522	77,95%	268.473	67,36%	12.951	5,07%
S u m m e	369.506	100,00%	332.067	100,00%	327.784	100,00%	398.553	100,00%	70.769	21,59%

Bestattungsfälle	2020	2021	2022	2023	Veränderung	in %
	105	108	104	126	22	21,15%

Erträge	2020		2021		2022		2023		Veränderung	in %
Eingänge Lieferung	257.114	99,72%	283.774	99,71%	270.410	99,84%	353.053	98,77%	82.643	30,56%
a.o. Erträge	490	0,19%	592	0,21%	368	0,14%	4.341	1,21%	3.974	1080,74%
Zinserträge	225	0,09%	243	0,09%	67	0,02%	46	0,01%	-21	-30,93%
S u m m e	257.829	100,00%	284.609	100,00%	270.845	100,00%	357.441	100,00%	86.596	31,97%

Aufwendungen	2020		2021		2022		2023		Veränderung	in %
Bestattungsaufwand	184.744	71,65%	205.495	72,20%	197.057	72,76%	263.103	73,61%	66.046	33,52%
Personalaufwand	10.214	3,96%	12.964	4,56%	14.794	5,46%	17.194	4,81%	2.400	16,22%
Betriebsaufwand	39.873	15,47%	33.236	11,68%	43.941	16,22%	46.481	13,00%	2.540	5,78%
Abschreibungen	12.557	4,87%	12.201	4,29%	12.912	4,77%	12.885	3,60%	-28	-0,22%
GWG	80	0,03%	198	0,07%	784	0,29%	739	0,21%	-45	-5,75%
Steuern	2.591	1,00%	5.129	1,80%	339	0,13%	4.089	1,14%	3.750	1106,19%
sonstiger Aufwand	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
S u m m e	250.058	96,99%	269.223	94,59%	269.827	99,62%	344.490	96,38%	74.663	27,67%

Verlust	2020		2021		2022		2023		Veränderung	in %
Gewinn	7.771	3,01%	15.386	5,41%	1.017	0,38%	12.951	3,62%	11.933	1173,18%

BgA MG Grafenstein Bestattung

BILANZ ZUM 31.12.2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)	PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	64.433,46	77,3	A. EIGENKAPITAL	268.472,51	255,5
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		0,01	I. Kapital Einzelunternehmer ohne Bilanzergebnis	255.521,95	254,5
II. Sachanlagen	64.433,45	77,3	II. Bilanzgewinn	12.950,56	1,0
B. UMLAUFVERMÖGEN	331.812,92	248,3	B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	5.512,50	6,9
I. Vorräte	32.687,46	19,0	C. RÜCKSTELLUNGEN	1.500,00	1,4
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	56.197,24	68,0	D. VERBINDLICHKEITEN	123.067,73	65,0
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	242.928,22	161,3			
C. RECHNUNGSABGRENZUNGS-POSTEN	2.306,36	2,2			
SUMME AKTIVA	398.552,74	327,8	SUMME PASSIVA	398.552,74	327,8

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	353.053,21	270,4
2. sonstige betriebliche Erträge	4.341,21	0,4
a. Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3.166,66	0,0
b. übrige	1.174,55	0,4
3. Betriebsleistung	357.394,42	270,8
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	263.102,94	197,1
a. Materialaufwand	142.242,35	111,7
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	120.860,59	85,4
5. Personalaufwand	17.193,64	14,8
a. Löhne	12.078,00	11,5
b. Soziale Aufwendungen	5.115,64	3,3
ba. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.430,13	2,4
bb. sonstige Sozialaufwendungen	2.685,51	1,0
6. Abschreibungen	13.623,25	13,7
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	13.623,25	13,7
aa. Planmäßige Abschreibungen	13.623,25	13,7
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	46.481,44	43,9
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	227,29	0,3
b. übrige	46.254,15	43,6
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)	16.993,15	1,3
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	46,41	0,1
10. Zwischensumme aus Z 9 bis 9 (Finanzerfolg)	46,41	0,1
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8G660)	17.039,56	1,4
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	4.089,00	0,3
13. Ergebnis nach Steuern	12.950,56	1,0
14. Jahresüberschuss	12.950,56	1,0
15. Bilanzgewinn	12.950,56	1,0

WT: Convisio Völkemarkt WTH - Stb. GmbH & Co KG

Kl.Nr. 6741

RZLBIL (c) RZL

Der Bestattungsanstellungsausschuss stellt, auf Grund der einstimmigen Beschlüsse vom 25. Juni 2024, an den Gemeinderat folgende Anträge:

1. Antrag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Jahresbilanz 2023 der Bestattungsanstalt der Marktgemeinde Grafenstein.

Abstimmung: einstimmig

2. Antrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Abstimmung: einstimmig

3. Antrag:

Der Gemeinderat erteilt dem Geschäftsführer der Bestattung die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Abstimmung: einstimmig

7. Nachtragsvoranschlag 2024

Der Finanzverwalter erläutert noch den 1. Nachtragsvoranschlag vorab.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, zum 1. Nachtragsvoranschlag 2024

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten Jahre (Corona Pandemie 2020-2022, Starkregen August 2023) sowie die Teuerungen fordern noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel.

Trotzdem können freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingefroren werden. Viele freiwillige Organisationen sind auf Unterstützungen seitens der Gemeinde angewiesen. Seitens der Gemeinde werden für das Jahr 2024 aufgrund fehlender Finanzierung noch keine größeren Investiven Vorhaben gestartet.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

2.1. Gründe für die Erlassung des Nachtragsvoranschlages:

Notwendige Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des K-KBBG, zusätzliche Einnahmen und Ausgaben betreffend Katastrophenschäden 2023, notwendige Anschaffungen im Bereich Freiwillige Feuerwehr und Schule.

2.2. Änderungen zum Voranschlag:

Die Umsetzung des K-KBBG fordert zusätzliche Kosten in Höhe von Euro 108.000,00 zur Abgangsdeckung der gemeinnützigen Trägerorganisationen.

Die FF Grafenstein benötigt zusätzliche Mittel für Ausrüstungsgegenstände und Instandhaltungsmaßnahmen in Höhe von Euro 23.500,00.

Zur Abdeckung von Katastrophenschäden im privaten Bereich wurden seitens des Landes Euro 46.300,00 bereitgestellt. Der Betrag wurde bereits an die geschädigten Personen ausbezahlt, ist jedoch in den Voranschlag aufzunehmen.

An Soforthilfemaßnahmen wurden ebenfalls Euro 32.000,00 bezahlt.

In der Volksschule muss eine Klasse mit neuen Tischen und Stühlen ausgestattet werden. Kosten Euro ca. 10.000,00.

Der Umbau des Kindergartens wird mit den letzten Arbeiten (Montage PV-Anlage) abgeschlossen. Die geprüften Rechnungen können somit zur Abrufung der Art. 15 a Mittel vorgelegt werden. Die laut Finanzierungsplan eingeplanten Mittel in Höhe von Euro 101.000,00 wurden veranschlagt.

Am Sportgelände wurde die Flutlichtanlage auf energiesparende LED Beleuchtung umgestellt. Die Kosten in Höhe von Euro 90.850,00 wurden beinahe zur Gänze durch Förderungen gedeckt. (Euro 70.000,00 aus dem Resilienzfonds und Euro 20.000,00 in Form von Bedarfszuweisungsmittel aR.) Damit die BZ aR abgerufen und an den TSV Grafenstein ausbezahlt werden können, müssen die Mittel in den Voranschlag aufgenommen werden.

Die Erneuerung der Heizung am Sportplatz kann ebenfalls zu 100% über Förderungen finanziert werden. Euro 42.000,00 sind bereits an die Gemeinde geflossen und müssen ebenfalls budgetiert werden.

Die IKZ Mittel für das Jahr 2024 in Höhe von Euro 50.000,00 sollen zur Finanzierung der SHV-Umlage dienen.

Die bereits offiziell fertiggestellte Einbindung des Verbindungsweges Replach und der Betriebszufahrt Moritz in die L87 ist mit Ausgaben in Höhe von Euro 160.000,00 zu veranschlagen.

Aus dem Zukunftsfonds wurden Euro 79.448,54 zugesichert.

An Sanierungsmaßnahmen in Folge des Starkregens August 2023 sind im Bereich Straßenbau Euro 130.000,00 zu veranschlagen.

Für den im Rahmen der Straßenbautätigkeit errichteten Gehweg entlang der L87 fallen im Jahr 2024 noch Ausgaben in Höhe von Euro 22.600,00 an.

Beim Projekt Schloßweg wurde die Rücklagenentnahme in Höhe von Euro 86.500,00 laut Finanzierungsplan veranschlagt.

Die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung wird mit Ausgaben in Höhe von Euro 13.900,00 veranschlagt.

Am Bauhof sind für Instandhaltungsmaßnahmen zusätzlich Euro 6.000,00 zu veranschlagen.

Das in Vorjahr bestellte Streugerät für den Winterdienst wird mit Euro 40.000,00 in den Voranschlag aufgenommen.

In Bereich der Wasserversorgung wurde der Wasserbezug von der Marktgemeinde Ebenthal in Höhe von Euro 28.000,00 veranschlagt.

Mit der Rücklagenentnahme in Höhe von Euro 152.900,00 wurde die Erneuerung der Leitung von Pirk nach Replach finanziert.

Die vom Bund zur Verfügung gestellte Gebührenbremse in Höhe von Euro 50.900,00 wurde am Gebührenhaushalt Müllbeseitigung veranschlagt.

Euro 79.400,00 aus dem Zukunftsfonds wurden ebenfalls veranschlagt.

3. Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.987.600,00
Aufwendungen:	€ 8.901.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 402.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 3.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € -515.700,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.854.300,00
Auszahlungen:	€ 7.537.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € -363.700,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlages:

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:
5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013:³



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 27. Juni 2024 Zl. 004-1/2/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird.

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.987.600,00
Aufwendungen:	€ 8.901.900,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 402.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 3.600,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -515.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

³ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

Einzahlungen:	€ 7.854.300,00
Auszahlungen:	€ 7.537.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € -363.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung (Ansatz 010), innerhalb Schule (211), innerhalb Kindergarten (240), innerhalb Wirtschaftshof (820), innerhalb Wasserversorgung (850), innerhalb Müllbeseitigung (852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtlicher Sachaufwand innerhalb eines Verwaltungszweiges ist gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4⁴ Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 200.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28. Juni 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Beschlussfassung des 1. Nachtragsvoranschlages 2024 sowie die Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

8. Fördervereinbarung TSV

Der TSV Grafenstein hat im Zusammenhang mit der Förderung des Landes aus Mitteln des Resilienzfonds die Flutlichtanlage auf LED umgestellt. Die Kosten beliefen sich auf € 91.000,-. Seitens des Resilienzfonds wurden € 70.000,- gewährt. Gemeindereferent Ing. Fellner hat eine Förderung in Höhe von zusätzlich € 20.000,- ausgesprochen. Die restlichen Kosten werden vom Verein getragen. Vzbgm. Egger und GV Maurel haben diesbezüglich für den TSV großartigen Einsatz gezeigt. Zur Abwicklung der Förderung ist die nachstehende Fördervereinbarung notwendig.

Die Fördervereinbarung wurde von der Abt. 3 geprüft und liegt vor.

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Grafenstein
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND

TSV Grafenstein
Obmann Valentin Michor
Unterwuchel 6
9131 Grafenstein

.....
in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. *Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Erneuerung der Flutlichtanlage am Sportgelände Grafenstein.

Seitens des TSV Grafenstein ist geplant, die bestehende Spielfeldbeleuchtung auf energiesparende LED Beleuchtung umzustellen.

2. *Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt € 20.000,00

3. *Finanzierungsplan:

3.1. Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel:

	€		%
Eigenmittel	€	850,00	
Resilienzfonds	€	70.000,00	
Bedarfszuweisungsmittel aR	€	20.000,00	
Sonstige Mittel:			
GESAMTINVESTITIONSKOSTEN	€	90.850,00	100%

- 3.2. Der Förderungswerber verpflichtet sich, durch Eigenmittel in der Höhe von € 850,00 im Ausmaß von 0,935 % finanziell zur Durchführung des beschriebenen Projektes beizutragen.
- 3.3. Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist, sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und –erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.
- 3.4. De-minimis-Beihilfe:
Die Parteien halten fest, dass es sich bei der gegenständlichen Maßnahme um eine sogenannte De-minimis-Beihilfe handelt, welche der Förderungswerberin rechtskonform auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, Amtsblatt L 2023/2831, vom 15.12.2023, gewährt wurde. Die Förderungsgeberin hat der Förderungswerberin vor Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung schriftlich die voraussichtliche Höhe der Beihilfe mitgeteilt und unter Verweis auf vorhin genannte Verordnung darauf hingewiesen, dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt. Die Förderungswerberin hat in der Folge die als Anlage ./I einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Vereinbarung bildende Erklärung abgegeben.
- 3.5. Die Rückforderung von Beihilfen, die dem EU-Recht widersprechen, richtet sich nach 6.2.
- 3.6. Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass die Übereinstimmung der Förderung mit dem einschlägigen EU-Beihilfenrecht die Grundlage und Voraussetzung für die Auszahlung der Förderung ist und daher die diesbezügliche Beihilfenrechtskonformität der Förderung als Grundvoraussetzung für die Auszahlung ihr ausschließliches unternehmerisches Risiko bildet. Sie hat sich daher nötigenfalls aus Eigenem darüber zu informieren und ist sich dessen bewusst, dass im Falle einer fehlenden Beihilfenrechtskonformität der Maßnahme die Förderung zurückzuzahlen ist. Sollten daher entgegen den rechtlichen Annahmen gemäß Punkt 4.1. die Förderungsmaßnahme als beihilfenrechtswidrig qualifiziert werden und die Verpflichtung zur Zurückzahlung der Förderung bestehen, so erwächst der Förderungswerberin aus dem Umstand der Rückzahlungsverpflichtung kein wie auch immer gearteter Schadenersatz oder sonstiger Anspruch gegen die Förderungsgeberin.

4. Durchführung:

- 4.1. *Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.

- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3. Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme auch nach Fertigstellung entweder selbst durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin den Zugang zur Anlage zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die Einsichtnahme in zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Im Falle einer Überprüfung der Maßnahme durch den Bundes- oder Landesrechnungshof oder Organen bzw. Beauftragten der EU wird die Förderungswerberin nach entsprechender Abstimmung mit der Förderungsgeberin, die für die Überprüfung notwendige Einsicht in Anlagen und Unterlagen gestatten und die notwendigen Auskünfte erteilen.
- 4.4. Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.
- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.

5. Auszahlung:

- 5.1. Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung.
- 5.2. Im Rahmen der geförderten Maßnahme können nur jene Originalrechnungen bzw tatsächlich geleisteten Zahlungen für Leistungen anerkannt werden, die nach dem im Fördervertrag vereinbarten Termin für den Beginn der Durchführung der Maßnahme in Angriff genommen worden sind.
- 5.3. Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) anerkannte und bezahlte Originalrechnungen, Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (zB für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

6. Einstellung und Rückerstattung:

- 6.1. *Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn
- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
 - b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
 - c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
 - d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

- e) wenn sonstige Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder (trotz schriftlicher qualifizierter Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist) nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 5.6 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 9. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen aus Gründen, die nicht der Sphäre des Förderungswerbers zuzuordnen sind oder auf Grund höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen oder Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 und nach dem Datenschutzgesetz – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) wenn dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist oder
- p) wenn Fördermittel aus welchen Gründen auch immer nicht verbraucht worden sind.

6.2. *Tritt einer der oben (6.1) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann trotz Insolvenzverfahren in den Fällen der Vorlage eines Sanierungsplanes oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn der Sanierungsplan von den Gläubigern angenommen und vom Gericht bestätigt wird und trotz Annahme und Bestätigung des Sanierungsplanes bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Insolvenzverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

8. Haftungsausschluss:

Eine Haftung der Förderungsgeberin wegen allfälliger Verletzungen dieses Vertrages und für vor dem Vertragsabschluss getätigte Äußerungen oder Zusicherungen wird auf grobes Verschulden beschränkt.

9. *Datenschutz:

9.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO, Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 sowie gemäß Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

9.2. Der Förderungsgeber ist befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99, idgF, zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung oder Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt Österreichischem Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechtes und der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand aus allen sich aus dem gegenständlichen Vertrag und der Gewährung der Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten, beinhaltend auch Rechtsstreitigkeiten über die Gültigkeit bzw. das rechtmäßige Zustandekommen des gegenständlichen Vertrages, ist das Bezirksgericht Klagenfurt zuständig.

11. *Allgemeine Bestimmungen:

11.1. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

....., am

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM

GV.....

GR.....

Beschluss des Gemeinderates vom, Zahl:

Fertigung durch den Förderungswerber:

.....

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Abschluss der vorstehenden Fördervereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

9. Bilanz GKI GmbH

Die Bilanz der GKI GmbH zeigt im Vergleich zum Vorjahr einen Verlustanstieg auf. Dies hat mehrere Gründe. Einerseits die zunehmende Auslastung der Räumlichkeiten bedingt auch einen höheren Personaleinsatz, andererseits stehen auch die steigenden Rohstoff- und Energiekosten einer noch zu tätigen Anpassung der Mieten infolge der Beschlüsse und Indexabsicherung an. Ein weiterer Faktor sind die steigenden Zinsen für das Darlehen, welches sich schlussendlich mit mehr als 11 T€ gegenüber dem Vorjahr niederschlug.

Im vergangenen Jahr wurde jedoch im Objekt FF-Grafenstein ein Wassereintritt im Bereich des Schaltschranks festgestellt. Die Leckortung war äußerst schwierig und es wurde aufgrund der Starkregenereignisse der Wassereintritt auf eine Fuge in der Gebäudewand zurückgeführt. Die Schadensbehebung wird nur teilweise von der Versicherung übernommen.

Die Auslastung bzw. Buchung von Räumlichkeiten lag:

Raum:	2023	2022	2021	2019
Großer Saal	45	36	15	31
Mittlerer Saal	51	34	13	49
Kleiner Saal	32	6	4	47

Entsprechende Werbemaßnahmen in Broschüren der Vereine sowie auf der Tourismusplattform haben für 2024 neue Anfragen gebracht.

Eine Mietpreiserhöhung infolge der Indexanpassung bei den Geschäftsräumlichkeiten aber auch im Rahmen der Betriebskostenabrechnung wird notwendig sein.

Die Buchungen im Hambruschsaal für 2024 sind auch entsprechend stark.

GKI Grafensteiner Komm. Infrast. GmbH

BILANZ ZUM 31. 12. 2023

AKTIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)	PASSIVA	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
A. ANLAGEVERMÖGEN	2.034.873,61	2.076,3	A. EIGENKAPITAL	944.820,03	888,9
I. Sachanlagen	2.034.873,61	2.076,3	I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35,0
B. UMLAUFVERMÖGEN	100.758,69	78,5	II. Kapitalrücklagen	1.087.517,95	1.007,5
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.247,76	14,6	III. Bilanzverlust	-177.697,92	-153,6
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	84.510,93	63,8	B. SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE	867.000,37	922,8
			C. RÜCKSTELLUNGEN	3.450,00	2,3
			D. VERBINDLICHKEITEN	320.361,90	340,8
SUMME AKTIVA	2.135.632,30	2.154,7	SUMME PASSIVA	2.135.632,30	2.154,7

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2023 EUR	2022 EUR
ANLAGEVERMÖGEN		
<i>Sachanlagen</i>		
<i>Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten</i>		
Grundwert Feuerwehr	56.074,50	56.074,50
Umbau Hambruschsaal	1.314.746,95	1.339.690,57
Zu- und Umbau Feuerwehr	634.040,93	646.225,50
Parkplatz Hambruschsaal	19.210,63	21.131,70
	<u>2.024.073,01</u>	<u>2.063.122,27</u>
<i>andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>		
Andere Betriebs- u. Geschäftsausstattung	10.800,60	13.156,92
	<u>10.800,60</u>	<u>13.156,92</u>
UMLAUFVERMÖGEN		
<i>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</i>		
<i>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</i>		
Forderungen aus Lief. u. Leist. Inland	3.370,03	1.513,21
Einzelwertberichtigung zu inl. Ford L+L	-720,00	0,00
	<u>2.650,03</u>	<u>1.513,21</u>
<i>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</i>		
Noch nicht abziehbare Vorsteuern	49,17	46,27
Aktiviert Körperschaftsteuer	1,66	2,46
Finanzamt USt-Zahllast	1,95	24,24
Forderungen sonstige	13.500,00	13.000,00
Übertrag	13.552,78	13.072,97

ERLÄUTERUNGEN AKTIVA

	2023 EUR	2022 EUR
Übertrag	13.552,78	13.072,97
Verrechnungskonto Bank - Bank	44,95	44,95
	<u>13.597,73</u>	<u>13.117,92</u>
<i>Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</i>		
Raiffeisenbank 20.214	82.130,93	61.248,80
Kautionsparbuch 4404 457089 Griengl	780,00	780,00
Kautionsparbuch 30.087.217 Tschischej	200,00	200,00
Kautionsparbuch 30.090.302 Reinwald	1.200,00	1.200,00
Kautionsparbuch 7775 6703 Preschern	0,00	200,00
Kautionsparbuch 30.094.601 Hercog	200,00	200,00
	<u>84.510,93</u>	<u>63.828,80</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2023 EUR	2022 EUR
EIGENKAPITAL		
<i>eingefordertes Stammkapital</i>		
<i>Stammkapital</i>		
Stammkapital	35.000,00	35.000,00
	<u>35.000,00</u>	<u>35.000,00</u>
<i>Kapitalrücklagen</i>		
<i>nicht gebundene</i>		
Kapitalrücklagen nicht gebundene	1.087.517,95	1.007.517,95
	<u>1.087.517,95</u>	<u>1.007.517,95</u>
<i>Bilanzverlust</i>		
Gewinnvortrag/Verlustvortrag	-153.632,20	-139.333,12
Bilanzgewinn / Bilanzverlust	-24.065,72	-14.299,08
	<u>-177.697,92</u>	<u>-153.632,20</u>
SUBVENTIONEN UND ZUSCHÜSSE		
Zuschüsse FF Umbau	441.155,36	449.151,65
Zuschuss Hambruschsaal	425.845,01	473.634,38
	<u>867.000,37</u>	<u>922.786,03</u>
RÜCKSTELLUNGEN		
<i>sonstige Rückstellungen</i>		
Rückstellungen sonstige	1.000,00	0,00
Rückstellungen für Rechts- u. Beratungsk.	2.450,00	2.300,00
	<u>3.450,00</u>	<u>2.300,00</u>

ERLÄUTERUNGEN PASSIVA

	2023 EUR	2022 EUR
VERBINDLICHKEITEN		
<i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>		
PSK 00-540-030-545	311.838,37	333.822,27
	<u>311.838,37</u>	<u>333.822,27</u>
<i>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>		
Verbindl. aus Lieferungen u. Leistungen	292,50	0,00
	<u>292,50</u>	<u>0,00</u>
<i>sonstige Verbindlichkeiten</i>		
U 11 und 12	4.556,03	3.087,46
Verbindlichkeiten sonstige	295,00	277,61
Kautionen erhalten	3.380,00	3.580,00
	<u>8.231,03</u>	<u>6.945,07</u>

GKI Grafensteiner Komm. Infrast. GmbH

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
VOM 1. 1. 2023 BIS 31. 12. 2023

	2023 (EUR)	2022 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	107.585,52	104,1
2. sonstige betriebliche Erträge	18.837,99	16,0
a. übrige	18.837,99	16,0
3. Betriebsleistung	126.423,51	120,1
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	65.982,57	59,4
a. Materialaufwand	36.001,05	35,9
b. Aufwendungen für bezogene Leistungen	29.981,52	23,4
5. Abschreibungen	41.840,80	45,1
a. auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	41.840,80	45,1
aa. Planmäßige Abschreibungen	41.840,80	45,1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	27.374,74	26,0
a. Steuern, soweit sie nicht unter Z 12 fallen	1.658,52	1,7
b. übrige	25.716,22	24,3
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-8.774,60	-10,5
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	6,60	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.547,72	2,1
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzerfolg)	-13.541,12	-2,1
11. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 7G660)	-22.315,72	-12,5
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.750,00	1,8
13. Ergebnis nach Steuern	-24.065,72	-14,3
14. Jahresfehlbetrag	-24.065,72	-14,3
15. Gewinnvortrag / Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-153.632,20	-139,3
16. Bilanzverlust	-177.697,92	-153,6

4. KENNZAHLENBERECHNUNG

Eigenkapitalquote			
Eigenkapitalquote	2023	2022	2021
Berichtigtes Eigenkapital	1.811.820	1.811.672	1.801.757
Berichtigtes Gesamtkapital	2.135.632	2.154.739	2.171.391
Eigenkapitalquote	84,84 %	84,08 %	82,98 %

Schulden tilgungsdauer in Jahren			
Schulden tilgungsdauer in Jahren	2023	2022	2021
Berichtigtes kurzfristiges Fremdkapital	34.179	32.037	36.456
Berichtigtes langfristiges Fremdkapital	289.633	311.030	333.179
- Kurzfristige Forderungen	16.248	14.631	15.654
- Liquide Mittel	84.511	63.829	34.953
effektives Fremdkapital	223.053	264.607	319.027
Cash-Flow	17.775	30.840	23.844
Schulden tilgungsdauer in Jahren	12,55	8,58	13,38

Gesamtkapitalrentabilität			
Gesamtkapitalrentabilität	2023	2022	2021
Ergebnis vor Steuern und vor kalk. Unternehmerlohn	-22.316	-12.549	-19.261
Korr. Ergebnis vor Steuern	-22.316	-12.549	-19.261
+ Zinsen	13.548	2.102	896
Adaptiertes Ergebnis vor Steuern nach Zinsen	-8.768	-10.447	-18.365
Berichtigtes Gesamtkapital	2.135.632	2.154.739	2.171.391
Gesamtkapitalrentabilität	-0,41 %	-0,48 %	-0,85 %

Cash-Flow-Leistungsrate			
Cash-Flow-Leistungsrate	2023	2022	2021
Cash-Flow	17.775	30.840	23.844
Betriebsleistung	107.586	104.094	81.593
Cash-Flow-Leistungsrate	16,52 %	29,63 %	29,22 %

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Beirat der GKI GmbH stellt den Antrag auf Genehmigung der Bilanz der GKI GmbH 2023.

Abstimmung: einstimmig

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Beirat der GKI GmbH stellt den Antrag auf Entlastung des Geschäftsführers Mag. Andreas Tischler.

Abstimmung: einstimmig

- **Mietpreisanpassung**

Es wird vorgeschlagen nachstehende Mietpreisanpassung per 1.7.2024 zu beschließen:

Anpassung Mietpreise Veranstaltungssäle:

Kleiner Saal inkl. Cateringbereich	€	200,--
Mittlerer Saal	€	300,--
Großer Saal	€	410,--
Nutzung Cateringbereich	€	140,--
 Gesamtes Haus		 € 730,--

Antrag:

Der Gemeindevorstand als Beirat der GKI GmbH stellt den Antrag auf Anpassung der Mietpreise wie vorstehend ab 1.7.2024.

Abstimmung: einstimmig

10. Vereinbarungen KinderneSt GmbH; K-KBBG

Der Abschluss der standardisierten Vereinbarungen, ausgearbeitet von der Arbeitsgruppe des Gemeinde- und Städtebundes liegt nunmehr zur Beschlussfassung vor.

- **Sternenglück, Hauptstraße 103**

<p>VEREINBARUNG über den Betrieb der Kindertagesstätte Sternenglück in der Marktgemeinde Grafenstein</p>
--

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Grafenstein** (nachfolgend "Gemeinde" genannt), vertreten durch **Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein**

einerseits

und

2. der **“KinderneSt“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.**, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt (nachfolgend "Träger" genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA

andererseits

für die Kindertagesstätte
Sternenglück, Hauptstraße 103, 9131 Grafenstein

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private

Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idGF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte **Sternenglück** in der **Marktgemeinde Grafenstein** durch den Träger „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von **einer eingruppigen Kindertagesstätte** am Standort **Kindertagesstätte Sternenglück, Hauptstraße 103, 9131 Grafenstein**.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich. Der Träger ist weiters für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der jeweils geltenden Fassung des § 13 EStG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll.
9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der

- Marktgemeinde Grafenstein** hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
 13. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde nach Aufforderung durch dieselbe, Einsicht in den abgeschlossenen Bestandvertrag für die Räumlichkeiten am Standort **Kindertagesstätte Sternenglück, Hauptstraße 103, 9131 Grafenstein** zu gewähren sowie die Gemeinde bei jeder Bestandzinsänderung, ausgenommen Indexanpassungen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **Kindertagesstätte Sternenglück** zu übernehmen.
 - a. Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 1 ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).
 - b. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idGF).

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis **31.10.** eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens **30.04.** des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Etwaige Differenzbeiträge aufgrund des Vif Bonus, welcher erst mit 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres ausbezahlt wird, wird gegebenenfalls nachverrechnet.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Kostenstellenauswertungen, Lohnkonten u.ä. inklusive aller Belege auf Anfrage der Gemeinde zur Einsicht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Weiters hat der Träger im Wege seiner steuerlichen Vertretung offenzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine allenfalls von der Gemeinde gemietete/gepachtete Räumlichkeit für den genannten Betrieb der Kinderbildung und -betreuung verwendet wird.
8. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit **01.09.2023** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes

- aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
 - b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
 - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
 - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
 - f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
 - g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Klagenfurt.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die **Marktgemeinde Grafenstein**
Der/die Bürgermeister/in:

Für die "KinderneSt" gem. GmbH
Geschäftsführung:

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx (Nr.xxxx) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

- **Sterntaler, Flurweg 23**

VEREINBARUNG über den Betrieb der Kindertagesstätte Sterntaler in der Marktgemeinde Grafenstein

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Grafenstein** (nachfolgend "Gemeinde" genannt), vertreten durch **Herrn Bürgermeister Mag. Stefan Deutschmann, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1, 9131 Grafenstein**

einerseits

und

2. der **„Kindernest“ gemeinnützigen Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.**, Görzer Allee 32, 9020 Klagenfurt (nachfolgend "Träger" genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Claudia Untermoser, MBA

andererseits

für die Kindertagesstätte
Sterntaler, Flurweg 23, 9131 Grafenstein

wie folgt:

I. PRÄAMBEL

Gemäß § 19a Abs.1 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) hat jede Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass für jedes Kind, das den Hauptwohnsitz innerhalb ihres Gemeindegebietes hat, ein Platz in einer Kindertagesstätte oder einem Kindergarten ab dem der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes folgenden Kindergartenjahr innerhalb der Gemeinde oder außerhalb derselben (gemeindeübergreifende Angebote) im Ausmaß von zumindest 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche zur Verfügung steht.

Im Sinne des § 19a Abs. 2 K-KBBG idgF können Gemeinden in Entsprechung dieses Versorgungsauftrages private Anbieter als Träger einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durch schriftliche Vereinbarung heranziehen. Diese Vereinbarung zwischen dem privaten Träger und der Gemeinde stellt eine Fördervoraussetzung im Sinne des § 36 Abs. 3 K-KBBG idgF dar.

Nachstehende Vereinbarung dient dazu die Betriebsführung durch natürliche oder juristische Personen schriftlich zu regeln, wobei Voraussetzung für diese Vereinbarung der Nachweis der Gemeinnützigkeit des Trägers gem. §§ 34ff der Bundesabgabenordnung ist. Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist vom Träger spätestens zum Zeitpunkt der Unterfertigung dieser Vereinbarung vorzulegen.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

II. VERTRAGSGEGENSTAND

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Betrieb der Kindertagesstätte **Sterntaler** in der **Marktgemeinde Grafenstein** durch den Träger „Kindernest“ gemeinnützige Kinderbetreuungsgesellschaft mbH.
2. Die Betriebsführung umfasst zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung den Betrieb von **einer zweigruppigen Kindertagesstätte** am Standort **Kindertagesstätte Sterntaler, Flurweg 23, 9131 Grafenstein**.
3. Die Erweiterung oder Reduktion von Gruppen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfolgt nach Bedarf und einvernehmlich zwischen dem Träger und der Gemeinde.
4. Die Wochen- und Jahresöffnungszeiten werden im Rahmen der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung in Abstimmung mit der Gemeinde jährlich festgelegt.
5. Die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist einvernehmlich zwischen der Gemeinde und dem Träger festzuhalten.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DES TRÄGERS

1. Der Träger ist als Dienstgeber für die Anstellung des pädagogischen Personals samt Mindestentlohnung gemäß § 36 Abs 2 lit f K-KBBG iVm der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die festzusetzende Mindestentlohnung des in der Kindertagesstätte beschäftigten pädagogischen

- Personals erlassen wurden, verpflichtet. Vordienstzeiten sind dabei entsprechend den zur Anwendung gelangenden kollektivvertraglichen Bestimmungen zu berücksichtigen.
2. Im Geltungsbereich eines für das pädagogische Personal wirksamen Kollektivvertrages, der eine höhere Mindestentlohnung als unter Punkt III. 1. vorsieht, hat die Mindestentlohnung gemäß den Bestimmungen dieses Kollektivvertrages zu erfolgen. Dies ist der Gemeinde bekanntzugeben.
 3. Eine freiwillige, über den Mindestlohn hinausgehende Entlohnung durch den Träger, wird von der Gemeinde bei der Betriebsabgangsdeckung nicht übernommen.
 4. Die Anstellungen des pädagogischen Personals haben den Erfordernissen gemäß § 11 K-KBBG sowie des 3. Abschnittes des K-KBBG zu entsprechen.
 5. Der Träger ist für die Auswahl, Anstellung und Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals verantwortlich. Bei Verhinderung des Stammpersonals hat der Träger entsprechendes Ersatzpersonal im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bereitzustellen.
 6. Bei der Anstellung von Zusatzpersonal ist das Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde einzuholen.
 7. Die vom Träger geführte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unterliegt der Aufsicht der Kärntner Landesregierung. Der Träger ist für den organisatorischen Ablauf, die wirtschaftliche Gebarung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sowie für die Instandhaltung der Räumlichkeiten und der Freiflächen verantwortlich. Der Träger ist weiters für die Beschaffung der pädagogischen Bildungsmittel, des Spiel- und Verbrauchsmaterials sowie der Ausstattung und Einrichtung verantwortlich.
 8. Der Träger verpflichtet sich zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung. Betreffend erforderliche Investitionen und Anschaffungen bedarf es individueller Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Träger zu regeln. Beispiel: Unbedingt erforderliche Investitionen und Anschaffungen haben mit der Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen. Dies betrifft jedenfalls alle Gegenstände, die den Wert von geringwertigen Wirtschaftsgütern in der jeweils geltenden Fassung des § 13 EStG bzw. eine an dessen Stelle tretende Bestimmung übersteigen, sofern dies innerhalb des Betriebsabgangs abgedeckt werden soll.
 9. Der Träger verpflichtet sich kein Entgelt für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuheben. Ausgenommen sind lediglich Entgelte, die in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden (Kärntner Zusatzleistungenverordnung), genannt sind. Darüberhinausgehende anfallende Kosten für die in der Verordnung genannten Verpflegungskosten und Zusatzleistungen hat der Träger selbst bzw. die Gemeinde im Wege der Abgangsdeckung zu tragen.
 10. Der Träger verpflichtet sich die in § 36 Abs 5 K-KBBG iVm der Kärntner Zusatzleistungenverordnung, genannten Entgelte sofern, und soweit diese anfallen, einzuheben.
 11. Die Aufnahme von Kindern erfolgt nach Maßgabe der Kinderbildungs- und -betreuungsordnung. Nicht in der **Marktgemeinde Grafenstein** hauptwohnsitzgemeldete Kinder dürfen im Fall einer Neuaufnahme ab dem Kindergartenjahr 2024/2025 nur nach Zustimmung mit der Standortgemeinde aufgenommen werden.
 12. Der Träger verpflichtet sich, die entsprechenden Förderungen gem. dem K-KBBG zeitgerecht zu beantragen und widmungsgemäß zu verwenden sowie alle diesbezüglichen Fördervoraussetzungen und Auflagen zu erfüllen.
 13. Der Träger verpflichtet sich, der Gemeinde nach Aufforderung durch dieselbe, Einsicht in den abgeschlossenen Bestandvertrag für die Räumlichkeiten am Standort **Kindertagesstätte Sterntaler, Flurweg 23, 9131 Grafenstein** zu gewähren sowie die Gemeinde bei jeder Bestandzinsänderung, ausgenommen Indexanpassungen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 14. Der Träger verpflichtet sich, unverzüglich die Gemeinde über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu informieren.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER GEMEINDE

1. Die Gemeinde verpflichtet sich, bei Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben (K-KBBG) und der in dieser Vereinbarung genannten Bestimmungen durch den Träger, die Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung **Kindertagesstätte Sterntaler** zu übernehmen.
 - a. Ausgenommen von dieser Verpflichtung der Gemeinde gem. Punkt IV. Z 1 ist die Deckung jenes Betriebsabganges, der durch die Erbringung der in der Verordnung der Kärntner Landesregierung mit den Bestimmungen über die Einnahme von Entgelten oder Gebühren für die Verpflegung und Zusatzleistungen durch die Trägerin von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen im Zusammenhang mit einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen wurden, genannten Leistungen entstanden ist (insbesondere Verpflegungskosten, anfallende zusätzliche Personalkosten, etc).
 - b. Die Abgeltung allfälliger individueller Mehrleistungen des Trägers sind mit der Gemeinde zu vereinbaren.
2. Die Gemeinde hat das Recht auf Verfügung über freie Plätze in der Kinderbildungs- und -

betreuungseinrichtung, wenn die Höchstzahl an Kindern in einer Gruppe gemäß § 10 K-KBBG nicht erreicht wird (§ 36 Abs. 3 lit. d K-KBBG idgF).

V. BUDGET UND ABRECHNUNG

1. Der Träger übermittelt der Gemeinde unaufgefordert bis **31.10.** eines jeden Jahres ein Budget für das folgende Kalenderjahr.
2. Die Abrechnung für den gesamten Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das jeweilige Kalenderjahr hat bis spätestens **30.04.** des Folgejahres zu erfolgen. Ein sich daraus ergebender Differenzbetrag ist von der Gemeinde bzw. vom Träger innerhalb von drei Monaten auszugleichen. Etwaige Differenzbeiträge aufgrund des Vif Bonus, welcher erst mit 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres ausbezahlt wird, wird gegebenenfalls nachverrechnet.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Deckung des unbedingt erforderlichen Betriebsabganges der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung dem Träger monatliche Akontozahlungen zu leisten. Die Höhe der Akontozahlungen ergibt sich aus dem anteiligen Betrag des voraussichtlichen Betriebsabganges bzw. ab dem dritten Betriebsjahr anhand des Betriebsabganges des Vorjahres.
4. Der Träger verpflichtet sich, Abweichungen des prognostizierten Betriebsabganges von mehr als 10% (+/-) umgehend der Gemeinde mitzuteilen.
5. Der Träger verpflichtet sich alle relevanten Abrechnungsunterlagen insbesondere Kostenstellenauswertungen, Lohnkonten u.ä. inklusive aller Belege auf Anfrage der Gemeinde zur Einsicht in digitaler Form zur Verfügung zu stellen.
6. Der Träger hat bekannt zu geben, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt er zur Umsatzsteuerpflicht im Bereich Kinderbildung und -betreuung optiert hat.
7. Weiters hat der Träger im Wege seiner steuerlichen Vertretung offenzulegen, ob bzw. ab welchem Zeitpunkt und in welchem Ausmaß eine allenfalls von der Gemeinde gemietete/gepachtete Räumlichkeit für den genannten Betrieb der Kinderbildung und -betreuung verwendet wird.
8. Tritt eine Änderung hinsichtlich der Option zur Umsatzsteuerpflicht oder der Verwendung der gemieteten/gepachteten Räumlichkeit ein, so ist dies unverzüglich der Gemeinde bekannt zu geben. Der Träger hat die Gemeinde für den Fall schadlos zu halten, dass diese Änderung einen Vermögensnachteil für die Gemeinde bewirken würde.

VI. GELTUNGSDAUER

1. Diese Vereinbarung tritt mit **01.09.2023** in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beiden Vertragsteilen steht das Recht zu, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.08. eines jeden Kalenderjahres ohne Angaben von Gründen mittels eingeschriebenen Briefes aufzukündigen.
2. Dessen ungeachtet steht es den Vertragspartner:innen zu, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung gröblich verletzt werden, oder es sich um schwerwiegende Verstöße handelt, die eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar machen. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) schwerwiegende Mängel in der Betriebsführung bzw. in der Abrechnung festgestellt werden
 - b) zum Verlust der Landesförderung gem. K-KBBG kommt
 - c) eine Änderung hinsichtlich der steuerlichen Gegebenheiten des Trägers kommt, welche einen vermögensrechtlichen Nachteil für die Gemeinde zur Folge hat
 - d) über das Vermögen des Trägers das Insolvenzverfahren eröffnet wird
 - e) eine rechtskräftige Untersagung des Betriebes der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung durch die Kärntner Landesregierung vorliegt oder die Bewilligung aus einem sonstigen Grund wegfällt
 - f) die in dieser Vereinbarung genannten Leistungen vom Träger trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung nicht erbracht werden
 - g) die Gemeinde mit ihren Zahlungsverpflichtungen mehr als drei Monate im Rückstand ist.

VII. GERICHTSSTAND

1. Kommt keine Einigung betreffend den Betriebsabgang zustande, ist jedenfalls zuerst eine gütliche Einigung anzustreben.
2. In allen sich allenfalls ergebenden Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis unterwerfen sich die Vertragsteile dem Gerichtsstand des Bezirksgerichts Klagenfurt.

VIII. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder gesetzeswidrig sein, verpflichten sich die Vertragsparteien unverzüglich eine Vereinbarung zu treffen, die im Sinne und Zwecke der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommt. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung dieses

- Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt.
2. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsteilen vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Allfällige Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX. AUSFERTIGUNGEN

Diese Vereinbarung wird von den Vertragsteilen in einer Urschrift unterfertigt, die bei der Gemeinde verbleibt. Der Träger enthält eine Kopie hiervon.

Ort, Datum:

Für die **Marktgemeinde Grafenstein**
Der/die Bürgermeister/in:

Für die "Kindernest" gem. GmbH
Geschäftsführung:

Für den Gemeindevorstand:
Mitglied des Gemeindevorstandes:

Für den Gemeinderat:
Mitglied des Gemeinderates:

Beschlossen und genehmigt durch den Gemeinderatsbeschluss vom xx.xx.xxxx (Nr.xxxx) und gefertigt gemäß § 71 Abs. 2 K-AGO idgF

• **Nachstehende Endabrechnungen 9-12/2023**

Kindertagesstätte Sternenglück
Endabrechnung 09-12/2023



EINNAHMEN	Lfd. Jahr 09-12/23	Plan 09-12/23	Abweichung Plan/Ist
Essensbeiträge	4.790,00 €	4.920,00 €	130,00 €
Bastel- und Werksbeiträge	1.062,00 €	1.080,00 €	18,00 €
Zwischensumme Elternbeiträge	5.852,00 €	6.000,00 €	148,00 €
Elternbeitragsersatz	15.769,00 €	16.320,00 €	551,00 €
Personalkostenzuschuss Grundförderung	20.000,00 €	20.000,00 €	- €
Personalkostenzuschuss Öffnungszeitenförderung	28.016,68 €	28.016,67 €	0,01 €
Jahresöffnungszeitenbonus	- €	6.935,83 €	6.935,83 €
Zwischensumme Landesförderungen	63.785,68 €	71.272,50 €	7.486,82 €
Eingliederungsbeihilfen AMS/Land	- €	- €	- €
Erträge aus dem ESF/QFB	380,50 €	- €	380,50 €
Sonstige betriebliche Erträge	345,83 €	- €	345,83 €
Zwischensumme sonstige Einnahmen	726,33 €	- €	726,33 €
SUMME EINNAHMEN	70.364,01 €	77.272,50 €	6.908,49 €
AUSGABEN			- €
Gehälter inkl Lohnnebenkosten	- 60.439,31 €	- 61.624,01 €	1.184,70 €
Zwischensumme Personalaufwand	- 60.439,31 €	- 61.624,01 €	1.184,70 €
Weiterbildung DienstnehmerInnen	- 761,02 €	- 266,67 €	494,35 €
Freiwilliger Sozialaufwand	- 10,17 €	- 100,00 €	89,83 €
Verwaltungsaufwand	- 4.333,33 €	- 5.000,00 €	666,67 €
Vertretungsleistungen, Qualitätssicherung	- 1.813,18 €	- 1.848,72 €	35,54 €
Zwischensumme Qualität/Verwaltung	- 6.917,70 €	- 7.215,39 €	297,68 €
Essenzulieferung	- 4.790,00 €	- 4.920,00 €	130,00 €
Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial	- 751,67 €	- 450,00 €	301,67 €
Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Dekoration	- 370,05 €	- 600,00 €	229,95 €
Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	- 111,79 €	- 400,00 €	288,21 €
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	- 685,00 €	- 700,00 €	15,00 €
Reinigung durch Dritte	- 137,49 €	- 200,00 €	62,51 €
Telefon, Internet	- 153,12 €	- 155,18 €	2,06 €
Lizenzgebühren	- 30,24 €	- 29,33 €	0,91 €
Rundfunkgebühren	- 30,82 €	- 35,48 €	4,66 €
Büromaterial	- 150,72 €	- 200,00 €	49,28 €
Kopien und sonstige Druckkosten	- €	- €	- €
Aufwand Elternabende, Feste, Repräsentationen	- 234,00 €	- €	234,00 €
Sachversicherungen	- 97,03 €	- 93,41 €	3,62 €
Beratungsaufwand	- €	- 150,00 €	150,00 €
Zwischensumme Sachaufwand	- 7.541,93 €	- 7.933,40 €	391,47 €
Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €
Abfallentsorgung	- 357,42 €	- 378,86 €	21,44 €
Strom	- 411,44 €	- 843,76 €	432,32 €
Heizkosten	- 720,00 €	- 1.119,36 €	399,36 €
Miet- und Pachtaufwand	- 7.218,45 €	- 7.318,88 €	100,43 €
Betriebskosten	- 768,00 €	- 661,44 €	106,56 €
Zwischensumme Gebäude-/Raumaufwand	- 9.475,31 €	- 10.322,29 €	846,98 €
Abschreibung auf Sachanlagen	- 242,48 €	- 242,48 €	0,00 €
Sonstiger Aufwand	- €	- €	- €
Zwischensumme Sonstiger Aufwand	- 242,48 €	- 242,48 €	0,00 €
SUMME AUSGABEN	- 84.616,73 €	- 87.337,57 €	2.720,84 €
GEWINN/VERLUST	- 14.252,72 €	- 10.065,07 €	4.187,65 €
Bezahlter Kostenanteil Gemeinde 2023	- €	- €	- €
ERGEBNIS 2023 (Nachzahlung Gemeinde)	- 14.252,72 €	- 10.065,07 €	4.187,65 €

Umsatzsteuerfrei gem. § 6 UStG

Aufgrund der Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung laut KKBBG werden durch die Kindernest gem. GmbH interne Schulungen, Fortbildungen etc durchgeführt, welche nicht an die Gemeinde verrechnet werden. Diese internen Weiterbildungen werden gesetzlich anerkannt. Es werden nur die externen Weiterbildungen verrechnet.

EINNAHMEN	Lfd. Jahr 09-12/23	Plan 09-12/23	Abweichung Plan/Ist
Essensbeiträge	8.646,00 €	9.840,00 €	1.194,00 €
Bastel- und Werksbeiträge	1.926,00 €	2.160,00 €	234,00 €
Zwischensumme Elternbeiträge	10.572,00 €	12.000,00 €	1.428,00 €
Elternbeitragsersatz	28.360,00 €	32.640,00 €	4.280,00 €
Personalkostenzuschuss Grundförderung	40.000,00 €	40.000,00 €	- €
Personalkostenzuschuss Öffnungszeitenförderung	51.933,36 €	51.933,33 €	0,03 €
Jahresöffnungszeitenbonus	- €	12.856,67 €	12.856,67 €
Zwischensumme Landesförderungen	120.293,36 €	137.430,00 €	17.136,64 €
Eingliederungsbeihilfen AMS/Land	- €	- €	- €
Erträge aus dem ESF/QFB	- €	- €	- €
Sonstige betriebliche Erträge	23,91 €	- €	23,91 €
Zwischensumme sonstige Einnahmen	23,91 €	- €	23,91 €
SUMME EINNAHMEN	130.889,27 €	149.430,00 €	18.540,73 €
AUSGABEN			- €
Gehälter inkl Lohnnebenkosten	104.052,21 €	118.200,31 €	14.148,10 €
Zwischensumme Personalaufwand	104.052,21 €	118.200,31 €	14.148,10 €
Weiterbildung DienstnehmerInnen	- €	533,33 €	533,33 €
Freiwilliger Sozialaufwand	93,29 €	200,00 €	106,71 €
Verwaltungsaufwand	8.666,67 €	8.666,67 €	0,00 €
Vertretungsleistungen, Qualitätssicherung	3.121,57 €	3.546,01 €	424,44 €
Zwischensumme Qualität/Verwaltung	11.881,52 €	12.946,01 €	1.064,49 €
Essenszulieferung	8.646,00 €	9.840,00 €	1.194,00 €
Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial	135,57 €	900,00 €	764,43 €
Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Dekoration	346,48 €	1.200,00 €	853,52 €
Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	55,94 €	800,00 €	744,06 €
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.398,00 €	1.400,00 €	2,00 €
Reinigung durch Dritte	137,49 €	400,00 €	262,51 €
Telefon, Internet	153,12 €	155,18 €	2,06 €
Lizenzgebühren	30,24 €	29,33 €	0,91 €
Rundfunkgebühren	- €	35,48 €	35,48 €
Büromaterial	- €	400,00 €	400,00 €
Kopien und sonstige Druckkosten	246,68 €	294,86 €	48,18 €
Aufwand Elternabende, Feste, Repräsentationen	- €	- €	- €
Sachversicherungen	189,67 €	184,57 €	5,10 €
Beratungsaufwand	- €	150,00 €	150,00 €
Zwischensumme Sachaufwand	11.339,19 €	15.789,43 €	4.450,24 €
Instandhaltung Gebäude	- €	- €	- €
Abfallentsorgung	357,42 €	378,86 €	21,44 €
Strom	1.045,48 €	2.692,40 €	1.646,92 €
Heizkosten	- €	- €	- €
Miet- und Pachtaufwand	10.947,20 €	10.667,76 €	279,44 €
Betriebskosten	695,38 €	508,80 €	186,58 €
Zwischensumme Gebäude-/Raumaufwand	13.045,48 €	14.247,81 €	1.202,33 €
Abschreibung auf Sachanlagen	336,14 €	336,14 €	0,00 €
Sonstiger Aufwand	7,50 €	- €	7,50 €
Zwischensumme Sonstiger Aufwand	343,64 €	336,14 €	7,50 €
SUMME AUSGABEN	140.662,04 €	161.519,70 €	20.857,66 €
GEWINN/VERLUST	9.772,77 €	12.089,70 €	2.316,93 €
Bezahlter Kostenanteil Gemeinde 2023	- €	- €	- €
ERGEBNIS 2023 (Nachzahlung Gemeinde)	9.772,77 €	12.089,70 €	2.316,93 €

Umsatzsteuerfrei gem. § 6 UStG

Aufgrund der Verpflichtung zur laufenden Weiterbildung laut KKBBG werden durch die Kindererst gem. GmbH interne Schulungen, Fortbildungen etc durchgeführt, welche nicht an die Gemeinde verrechnet werden. Diese internen Weiterbildungen werden gesetzlich anerkannt. Es werden nur die externen Weiterbildungen verrechnet.

- Nachstehende Finanzpläne 2024

**Kindertagesstätte Sternenglück
 Finanzplan 2024**

Ø Kinderzahl: 15 (10 GT, 5 HAT)
 Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024
 Anzahl Monate: 12
 Anzahl Gruppen: 1

ERTRÄGE

Elternbeiträge	Kind/Monat	
Essens-/Jausenbeitrag	82,00 € bzw 66,00 €	13.800,00 €
Bastelbeitrag	18,00 €	3.240,00 €
Summe Elternbeiträge		17.040,00 €

Betriebsförderung Land		
Elternersatzbeitrag	272,00 € bzw 179,00 €	43.380,00 €
Personalkostenzuschuss	Grundförderung	60.000,00 €
	Öffnungszeitenförderung	84.050,00 €
Jahresöffnungszeitenbonus	Vif	23.780,00 €
Summe Betriebsförderung Land		211.210,00 €

AUFWENDUNGEN

Personalaufwand	VW	BJ	WSTD	Brutto/Monat	
Leitungszulage	Nach Anzahl Gruppen			101,90 €	2.035,96 €
KKE mit Ausbildung	2	8	30	2.243,61 €	44.827,34 €
KKE mit Ausbildung	2	12	37	2.839,97 €	56.742,60 €
KKE gruppenführend	SWÖ	7	29	1.270,20 €	25.378,60 €
KKE mit Ausbildung	2	8	28	2.094,04 €	41.838,85 €
KKE nicht gruppenführend / STV	2	7	25	1.869,68 €	37.356,12 €

Summe Personalaufwand	133				208.179,48 €
------------------------------	-----	--	--	--	---------------------

Sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand	
Weiterbildung DienstnehmerIn	800,00 €
Freiwilliger Sozialaufwand	300,00 €
Vertretungsleistungen/Qualitätssicherung	6.245,38 €

Laufender Betriebs- und Sachaufwand	
Einkauf Lebensmittel	13.800,00 €
Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial	1.350,00 €
Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Dekoration	1.800,00 €
Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	1.200,00 €
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.100,00 €
Reinigung durch Dritte	600,00 €
Telefon, Internet	471,98 €
Lizenzgebühren	95,26 €
Büromaterial	600,00 €
Kopien und sonstige Druckkosten	0,00 €
Aufwand Elternabende, Feste, Repräsentationen	200,00 €
Sachversicherungen	277,58 €
Beratungsaufwand	450,00 €

Gebäude-/Raumaufwand	
Abfallentsorgung	1.125,94 €
Strom	2.507,40 €
Heizkosten	2.268,00 €
Miet- und Pachtufwand	21.749,49 €
Betriebskosten	2.419,20 €

Sonstiger Aufwand	
Verwaltungskosten	13.000,00 €
Abschreibung auf Sachanlagevermögen	727,43 €
Sonstiger Aufwand	0,00 €

Summe ERTRÄGE	228.250,00 €
----------------------	---------------------

Summe AUFWENDUNGEN	282.267,13 €
---------------------------	---------------------

Abgang laufender Betrieb	-54.017,13 €
---------------------------------	---------------------

Marktgemeinde Grafenstein
 ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1
 9131 Grafenstein

Kindertagesstätte Sterntaler Finanzplan 2024

Ø Kinderzahl: 30 (20 GT, 10 HAT)
 Zeitraum: 01.01.2024 - 31.12.2024
 Anzahl Monate: 12
 Anzahl Gruppen: 2

ERTRÄGE

Elternbeiträge	Kind/Monat	
Essens-/Jausenbeitrag	82,00 € bzw 66,00 €	27.600,00 €
Bastelbeitrag	18,00 €	6.480,00 €
Summe Elternbeiträge		34.080,00 €

Betriebsförderung Land		
Elternersatzbeitrag	272,00 € bzw 179,00 €	86.760,00 €
Personalkostenzuschuss	Grundförderung	120.000,00 €
	Öffnungszeitenförderung	155.800,00 €
Jahresöffnungszeitenbonus	Vif	44.080,00 €
Summe Betriebsförderung Land		406.640,00 €

AUFWENDUNGEN

Personalaufwand	VW	BJ	WSTD	Brutto/Monat		
	Nach Anzahl Gruppen					
Leitungszulage				203,80 €	4.071,92 €	
KKE mit Ausbildung	2	5	37	2.695,30 €	53.852,09 €	
EP gruppenführend	5	16	27	2.549,33 €	50.935,67 €	
KKE mit Ausbildung	2	15	32	2.456,19 €	49.074,68 €	
KKE mit Ausbildung	2	17	37	2.914,87 €	58.239,10 €	
EP gruppenführend / STV	5	4	37	3.151,87 €	62.974,36 €	
KKE in Ausbildung	2	3	30	2.108,01 €	42.118,06 €	
Reinigung (SWÖ, VW 1, BJ 6)	SWÖ	1	6	15	788,96 €	15.763,42 €
EP		4	10	33	2.834,92 €	56.641,76 €

Summe Personalaufwand 248 **393.671,07 €**

Sonstiger Personal- und Verwaltungsaufwand

Weiterbildung Dienstnehmerin	1.600,00 €
Freiwilliger Sozialaufwand	600,00 €
Vertretungsleistungen/Qualitätssicherung	11.810,13 €

Laufender Betriebs- und Sachaufwand

Einkauf Lebensmittel	27.600,00 €
Spiel-, Bastel- und Beschäftigungsmaterial	2.700,00 €
Reinigungs- und Verbrauchsmaterial, Dekoration	3.600,00 €
Abschreibung Geringwertige Wirtschaftsgüter	2.400,00 €
Instandhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.200,00 €
Reinigung durch Dritte	1.200,00 €
Telefon, Internet	471,53 €
Lizenzgebühren	95,26 €
Büromaterial	1.200,00 €
Kopien und sonstige Druckkosten	0,00 €
Aufwand Elternabende, Feste, Repräsentationen	400,00 €
Sachversicherungen	548,48 €
Beratungsaufwand	450,00 €

Gebäude-/Raumaufwand

Abfallentsorgung	1.125,81 €
Strom	8.001,00 €
Heizkosten	0,00 €
Miet- und Pachtufwand	34.483,68 €
Betriebskosten	2.205,76 €

Sonstiger Aufwand

Verwaltungskosten	26.000,00 €
Abschreibung auf Sachanlagevermögen	1.008,43 €
Sonstiger Aufwand	0,00 €

Summe ERTRÄGE **440.720,00 €**

Summe AUFWENDUNGEN **525.371,14 €**

Abgang laufender Betrieb **-84.651,14 €**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Genehmigung der Vereinbarungen mit der Kindernest GmbH für die Standorte Sternenglück, Hauptstraße und Sterntaler, Flurweg.

Eine diesbezügliche Mittelbereitstellung zur Abgangsdeckung ist im Nachtragsvoranschlag zu berücksichtigen.

Abstimmung: einstimmig

GR Edlacher erkundigt sich betreffend die Kündigungsfrist von 18 Monaten, ob das der Üblichkeit entspricht.

In Anbetracht des Umstandes, dass es sich dabei sowohl um die Notwendigkeit des Personaleinsatzes als auch der Findung bzw. Bereitstellung von Objekten voraussetzt, ist dies durchaus auch als üblich anzusehen.

11. Abschluss von Mietverträgen

Für das Objekt Hauptstraße 65 (ehem. Lehrerwohnhaus, Freigängerhaus) sind nachstehende Mietverträge abzuschließen:

- **TOP 2 51,9m²**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Genehmigung des Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

- **TOP 3 62,46m²**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

- **TOP 4 51,9m²**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

- **TOP 5 70,9m²**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Mietvertrages.

Abstimmung: einstimmig

- **Aufteilung Stellplätze, Carport, Garagen**

Den Mietern wird am Grundstück je ein Stellplatz zuerkannt.

Für die Nutzung des Carports (3 Plätze) wird ein monatlicher Betrag von € 50,-- und die Garage (2 Garagen) von € 80,-- inkl. MwSt. mit Sidelettervereinbarung angeboten.

Betreffend der Überlassung der Kellerräumlichkeiten sowie die Nutzung des Grundstücke und Stiegenhausreinigung soll im Rahmen eines Mietergespräches eine Einigung gefunden sowie eine Hausordnung adaptiert werden.

12. Verordnung auf Anpassung des Sitzungsgeldes für Mandatare

Die Bestimmung des § 29 Abs. 14 K-AGO gilt auch für den Mindestsatz und den Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach § 29 Abs. 2 K-AGO. Bekannterweise wurde § 29 Abs 14 K-AGO dahingehend geändert, dass ab 2024 eine automatische Valorisierung der Sitzungsgelder eintritt. Auch wenn die Valorisierung der Beträge als Muss-Bestimmung ausformuliert ist, gibt es zwei mögliche Vorgehensweisen:

1. Soll das Sitzungsgeld lediglich valorisiert werden, ist das aktuell verordnete Sitzungsgeld mit dem Anpassungsfaktor von 1,097 zu multiplizieren und der sich daraus ergebende neue Betrag durch den/die Bürgermeister:in kundzumachen (kein Gemeinderatsbeschluss notwendig). Im Anhang darf eine Musterverordnung zur Verwendung übermittelt werden (Sitzungsgeldanpassungs-verordnung 2024).

2. Ist jedoch geplant, das Sitzungsgeld über die Valorisierung hinaus anzuheben, oder zu vermindern, so ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig und sind für die beiden Gemeindegrößenklassen folgende Unter- bzw. Obergrenzen zu berücksichtigen:

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: 87,90 Euro bzw. 213,60 Euro und
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 200,80 Euro und 326,40 Euro.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass im Gemeindevorstand darüber schon ausführlich diskutiert wurde und er sich auch darüber hinaus schon dazu bekannt hat, dass politische Arbeit insbesondere im Gemeindebereich für die Bürger seinen Wert hat. Es wäre ihm lieber wenn es für alle Kärntner Gemeinden einen einheitlichen Satz für die politischen Gremien geben würde.

GV Maurel ersucht die Fraktionen aus der Thematik Sitzungsgeldverordnung nicht politisches Kleingeld zu machen und verweist neben den Höchstsätzen, welche in den Nachbargemeinden Magdalensberg und Poggersdorf beschlossen wurden, dass die gewissenhafte Vorbereitung zu Sitzungen und auch die Nähe am Bürger neben finanziellem Aufwand vor allem aber auch Zeitaufwand bedeutet und es durchaus auch noch den Faktor Berufung zum Amt benötigt um die Funktion Gemeinderat rechtfertigen zu können.

GR Edlacher spricht sich generell gegen eine Erhöhung des Sitzungsgeldes aus.

Der Bürgermeister verweist auf die eingangs erwähneter Bestimmungen und bringt die im Gemeindevorstand diskutierte Verordnung vor.

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein
vom 27.6.2024, Zahl: 004-1/2/2024, mit der das Sitzungsgeld
der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird
(Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1
Sitzungsgeld

(1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2
Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird mit 150,00 Euro festgesetzt.

Anmerkung:⁵

Der in § 29 Abs 2 K-AGO festgelegte „Korridor“ für die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt

1. in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern € 87,90 bis € 213,60 und

2. in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern € 200,80 bis € 326,40.

§ 3
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.⁶

Antrag:

Der Bürgermeister stellt den Antrag auf Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: 16 dafür 3 dagegen (GR Drössel, GR Pinter, GR Edlacher)

⁵ Das grau markierte Kästchen ist in die Verordnung nicht aufzunehmen, sondern dient nur der verständlicheren Anwendung des Musters.

⁶ Gemäß § 15 K-AGO sind Verordnungen der Gemeinde seit 01.01.2017 im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde unter der Internetadresse der Gemeinde kundzumachen.

13. Übernahme/Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut

- Heimgasse, Korngasse; Agrargemeinschaft Ortschaft Pirk

Die Agrargemeinschaft Ortschaft Pirk bei Grafenstein, ersucht um Übernahme der Parzellen 691, 695/1 und 695/2 alle KG 72190. Es handelt sich dabei um Teile der Heimgasse, der Korngasse sowie einem Feldweg. Die Agrargemeinschaft ist im Begriff sich aufzulösen und diese Weganlagen erfüllen großteils schon die Charakteristik des Öffentlichen Gutes.

Die Wegbreiten entsprechen zwar nicht den Anforderungen des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein. Jedoch ist bezüglich der Breiten eine Ausnahmeregelung bei bereits bestehenden Weganlagen vorgesehen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 27.6.2024, mit welcher die angeführten Grundstücke zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, *LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den Bestimmungen der *Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, *LGBl. 66/1998*, in der Fassung *LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Die Grundstücke 691, 695/1 und 695/2 alle KG Truttendorf (72190) werden der EZ 275, KG 72190 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Übernahme und Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

- **Unterwuchel;**

Herr J. Raunjak hat den Antrag um Übernahme der Weganlage Parz. 1244/1, KG 72184 gestellt. Die Weganlage wurde seinerzeit aufgrund des damals geltenden Bebauungsplanes ausgewiesen und errichtet. Die Breite beträgt 5m.

Die Wegbreiten entsprechen zwar nicht den Anforderungen des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Grafenstein. Jedoch ist bezüglich der Breiten eine Ausnahmeregelung bei bereits bestehenden Weganlagen vorgesehen.

Es spricht so gesehen nichts gegen eine kosten- und Lastenfreie Übernahme. Derzeit sind Geh- und Fahrrechte sowie Leitungsrechte für die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke eingetragen.



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ.: 004-1/2/2024

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 27.6.2024, mit welcher die angeführten Grundstücke zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des *Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017*, *LGBl. 8/2017*, in Verbindung mit den *Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO*, *LGBl. 66/1998*, in der *Fassung LGBl. 80/2019*, wird verordnet:

§ 1

Des Grundstückes 1244/1, KG Thon (72184) werden der EZ 217, KG 72184 zugeschrieben und zum öffentlichen Gut (Verbindungsweg) erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 18.6.2024 den Antrag auf Übernahme und Erlassung der vorstehenden Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

14. Behandlung von Anträgen

- Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung auch Tagesordnung im Gemeinderat

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 02.04.2024

Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.G.F. den nachfolgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass alle Tagesordnungspunkte der Vorstandssitzung auch in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung übernommen werden.

Begründung: Alle Gemeinderäte sollten den gleichen Informationsstand haben.


(Hermann Drössel)


(Oliver Kritzler MSc.)


(Marianne Edlacher)

f/FPÖ Kärnten www.fpoe-ktn.at youtube.com/FPÖEtv

Die Tagesordnung für die jeweiligen Sitzungen ob Gemeindevorstand, Ausschüsse, Gemeinderat ergibt sich aufgrund der gesetzlichen Regelung in der K-AGO .

Die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderates sowie die Erstellung der Tagesordnung obliegt demgemäß dem Bürgermeister.

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen § 35 der K-AGO (Erstellung der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister sowie der Möglichkeit nach der 1 Mitglied des Gemeindevorstandes oder wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder der Gemeinderäte unter Vorschlag der Tagesordnung es verlangen) ist dies dem Bürgermeister vorbehalten.

Antrag:

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Antrag nach Erläuterung zur Abstimmung.

**Abstimmung: 5 dafür (GR Edlacher, GR Pinter, GR Drössel, GR Nickel, GR Brummer)
14 dagegen**

Antrag mehrheitlich abgelehnt.

- Verkehrsberuhigende Maßnahmen C.-Holzmeister-Straße

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 02.04.2024

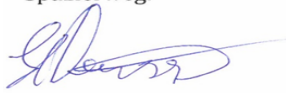
Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.G.F. den nachfolgenden

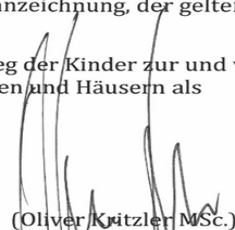
Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen,

dass verkehrsberuhigende Maßnahmen (Kennzeichnung einer Wohnstraße, oder die Errichtung von Bremsschwellen) in der Clemens – Holzmeister Straße gesetzt werden. Diese Straße wird leider oft von Autofahrern als Abkürzung von der Klopeiner Straße in die Hauptstraße genommen. Außerdem sollte eine Kennzeichnung, der geltenden Rechtsregel vorgenommen werden.

Begründung: Die Clemens – Holzmeisterstraße ist der Weg der Kinder zur und von der Schule. Weiters dient sie den Bewohnern der Wohnanlagen und Häusern als Spazierweg.


(Hermann Drössel)


(Oliver Kitzler MSc.)


(Marianne Edlacher)

 /FPÖ Kärnten  www.fpoe-ktn.at  youtube.com/FPÖEtv

Diese Thematik wurde in der Sitzung des Gemeindevorstandes aufgrund der Eingabe von Dr. Martin und Karin Pasiut schon behandelt und aufgrund der Zufahrten zum Friedhof sowie der Einsegnungshalle, als auch zum Schulbereich entspricht dies nicht den Kriterien eine Wohnstraße.

Eine Abkürzungsvariante ist sehr weit hergeholt.

Als Maßnahme zur Geschwindigkeitsreduktion sollen Bodenmarkierungen (30km/h) angebracht und die Exekutive zur Geschwindigkeitsüberwachung angehalten werden

- Kostenvoranschläge für Internetübertragung

ORTSGRUPPE GRAFENSTEIN



An den
Gemeinderat
der Marktgemeinde Grafenstein

Grafenstein, am 02.04.2024

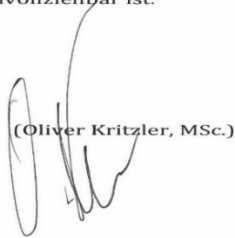
Die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein stellen gem. § 41 der K-AGO i.d.g.F. den nachfolgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen,
dass weitere Kostenvoranschläge (mindestens 3) bezüglich einer Internetübertragung einzuholen sind.

Begründung: Da für uns die Kostendarstellung nicht nachvollziehbar ist.


(Hermann Drössel)


(Oliver Kritzer, MSc.)


(Marianne Edlacher)

[f/FPÖ Kärnten](#) [www.fpoe-ktn.at](#) [youtube.com/FPÖEtv](#)

Der Gemeinderat hat den gestellten Antrag der FPÖ Grafenstein auf Übertragung der Gemeinderatsitzungen im Internet in der Sitzung am 21.9.2023 mehrheitlich dagegen ausgesprochen.

Antrag:

Der Bürgermeister bringt den Antrag zur Abstimmung.

Abstimmung: 4 dafür (GR Nickel, GR Edlacher, GR Pinter, GR Drössel)

15 dagegen

Antrag mehrheitlich abgelehnt.

15. Allgemeines

• Stromliefervereinbarung Kelag

Der Bürgermeister berichtet, dass seitens der Kelag ein Angebot für die Jahre 2025-2027 vorgelegt und im Gemeindevorstand dieses Angebot angenommen wurde. Die Energiepreise für den Zeitraum belaufen sich auf ca. € 100,7 je MWh.

Des Weiteren hat die Kelag eine Zusage zur Auszahlung einer Werbeprämie für die Dauer von 4 Jahren von jährlich € 2.500,- für den Zeitraum 2024-2027 getätigt. Die Auszahlung erfolgt nach Abschluss der Vereinbarung einmalig.

• Sommerfest Kindergarten

Das Sommerfest vom Kindergarten am Sportplatz wurde durch das Team des Kindergarten und Unterstützung durch den Bauhof lobend erwähnt. Ein großes Dankeschön für die nicht selbstverständliche Leistung aller Unterstützer. Die Hüpfburg wurde durch GV Maurel organisiert.

Auch die Örtlichkeit mit der vorhandenen Infrastruktur ist etwas Besonderes, das nicht jede Gemeinde vorweisen kann.

- **FF- Landesmeisterschaft**

Die Mitglieder der FF-Grafenstein haben bei den Landesmeisterschaften beachtliche Ergebnisse erzielt. Insbesondere das Damenteam konnte den dritten Platz erreichen. Auch die Teilnehmer der Jugendfeuerwehr haben besondere Leistungen erbracht.

- **Zeugnisfest der Musikschule**

Das Zeugnisfest der Musikschule ist am 1. Juli 2024 um 18.00 Uhr. Die Mitglieder des Gemeinderates sind dazu herzlich eingeladen.

- **35 Jahre Musikverein Grafenstein**

Der Musikverein Grafenstein feierte am 22. Juni 2024 im Rahmen einer Festveranstaltung im Turnsaal der Volksschule sein 35jähriges Bestehen.

- **Schutzwasserverband Antrag bei Rosental**

Der Bürgermeister berichtet, dass die Marktgemeinde Grafenstein den Antrag auf Mitgliedschaft beim Schutzwasserverband Rosental gestellt hat und seitens des Obmannes Bgm. Kulmesch die Rückmeldung erhalten hat, dass in der nächsten Sitzung die Aufnahme beschlossen werden sollte. Danach sind anstehenden Projekteinleitungen für Schutzwasserbauten vorzunehmen.

- **Finanzlage der Kärntner Gemeinden**

Der Bürgermeister verweist auf die äußerst angespannte Finanzlage der Kärntner Gemeinden sowie den abgehaltenen Finanzgipfel des Gemeindebundes. Die Gemeinden stehen mit dem Rücken zur Wand und können bald nicht mehr Normalbetrieb leisten. Die Belastungen durch Umlagen sind so hoch, dass neben den Mitteln der Ertragsanteile auch die Bedarfszuweisungen für die Deckung des laufenden Betriebes herangezogen werden müssen.

Insbesondere sind Maßnahmen der kostenlosen Kinderbetreuung unter den derzeitigen gesetzlichen Grundlagen des K-KBBG, sowie der Pflege- und Krankeneinrichtungen in dieser Art und Weise nicht länger durch die Gemeinden tragbar. Auch die infrastrukturellen Einrichtungen und deren Erhaltung kann nicht in der geforderten Aktualität geleistet werden.

- **Slow Food Village**

Vzbgm. DI Tschischej berichtet vom Vortag und der Möglichkeit der Etablierung der Marktgemeinde Grafenstein als Slow Food Village. Grafenstein verfügt neben dem Schmankalmarkt, der Gastronomie (DerHambrusch, Moritz) auch über weitere Produzenten und Betriebe, die die Voraussetzung dafür wären. Es wäre durchaus eine prestigeträchtige Auszeichnung; vorausgesetzt es finden sich Protagonisten, die sich bereit erklären dabei mitzumachen.

- **GV Grafenstein**

Auch die Veranstaltung des MGV Grafenstein ist erwähnenswert, da das Konzert gut besucht war.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen fallen, bedankt sich der Bürgermeister bei den Gemeinderäten für die konstruktive Mitarbeit, wünscht allen einen schönen erholsamen Sommer und schließt die Sitzung.

Ende:20.50 Uhr

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Die Protokollfertiger:

GR Peter Schwagerle

GR Jürgen Cseke